

Auszug Gewässerordnung

Fischereiverein Scheps e.V.

HINWEIS: Die Aktuell geltenden Regeln sind vor Angelbeginn **IMMER** auf der Website des jeweiligen Vereins zu kontrollieren. Dieser Auszug dient lediglich zur besseren Orientierung und Hilfe, beinhaltet jedoch keine Rechtsgültigkeit.

1. Die Fischereierlaubnis gilt für folgende Gewässer:

Nr.	Gewässer	Beachte!
53	Aue- Godensholter Tief	Vom Schepser Damm (Edewecht) bis zur Einmündung des Nordloher Kanals (Barbel)
54	Nordloher-Barbeler Tief	Von der Einmündung des Nordloher Kanals bis zum Pumpwerk Höhe der Brücke Ammerländer Straße (nördliche Brücke von Barbel)
55	Fischteich Dänikhorst	Hochtanger Weg, Geo-Koordinaten: 53.153091, 7.938542
56	Regenrückhaltebecken Brannwisch	Geo-Koordinaten: 53.116501, 7.985393, Das RRHB Brannwisch liegt im Industriegebiet Edewecht. Das Angeln ist nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang gestattet!

2. Erlaubte Fanggeräte

Aue 1 und 2:

3 Hand- o. Grundangeln oder 1 Spinnrute oder 1 Piere oder 1 Köderfischsenke mit maximal **1m²**, das Anfüttern mit Fertigfutter ist erlaubt.

Fischteich Dänikhorst Hochtanger Weg und RRHB Brannwisch:

2 Hand- oder Grundangeln (oder außerhalb der Raubfischschonzeit **1** Spinnrute). **Senken verboten!** Anfüttern nur mit Maden oder Würmer erlaubt. **Das Anfüttern mit Mais oder Fertigfutter jeglicher Art ist verboten!**

Jugendliche ohne Prüfung: In Begleitung eines erwachsenen Mitglieds des Fischereiverein Rastede e.V. mit Fischerprüfung, darf mit max. **1 Handangel** auf Weißfisch mitgeangelt werden!

3. Mindestmaße

Aal	Schleie	Karpfen	Quappe	Hecht	Zander	Meerforelle	Lachs*
45cm	25cm	40cm	45cm	50cm	45cm	50cm	60cm

Barsch, Aland, Brassen, Döbel, Güster, Karausche, Rotaugen und Rotfeder	20cm
---	------

* = Wer einen Lachs oder eine Meerforelle in der Aue fängt, hat diesen umgehend beim Vorstand vorzuzeigen und vermessen zu lassen. Den Fang darf der Fänger behalten.

4. Schonzeiten

Hecht	Zander	Bach- und Meerforelle
01. Februar bis 30. April	01. Februar bis 31. Mai	15. Oktober bis 15. März

5. Fangbeschränkungen

Es dürfen pro Tag nicht mehr als **2** und pro Woche (Montag bis einschließlich Sonntag) nicht mehr als insgesamt **6 Edelfische** der Arten **Hecht, Zander, Karpfen, Schleie** oder **Forelle** den Vereinsgewässern entnommen werden.

6. Auszug Gewässerordnung

- a) Jeder Fischerei Ausübende muss den Fischerschein mit sich führen.
- b) Die Bestimmungen des Fischereigesetzes über Mindestmaße, Schonzeiten und Beschaffenheit der Geräte sind auf das sorgfältigste zu beachten.
- c) Etwaige Sonderbestimmungen über Fangausübung, Beschränkung der Geräte, Schongebiete, die Vereinsseitig festgelegt werden, sind genauso zu beachten, wie die gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Jeder Gewässerbesuch zum Zwecke des Angelns ist vor Angelbeginn in die Fangliste einzutragen. Jeder Angler ist zur Aufzeichnung der Fangergebnisse verpflichtet.
- e) Kameradschaftliches Verhalten am Wasser wird gefordert.
- f) Beim Angeln in der Aue ist zum nächsten Angler ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
- g) Die Fischereiaufsicht ist in jede Weise zu unterstützen.
- h) Geschützte Fische sind schonend vom Haken zu lösen und zurückzusetzen.
- i) Hand- u. Grundangeln dürfen nicht mehr als einen Haken besitzen. Ein Drilling- o. Zwillingshaken gilt als einfacher Haken.
- j) Das Fischen mit lebendem Köderfisch ist in allen Gewässern verboten.
- k) Müll, auch wenn er von anderen stammt, ist vor und nach dem Angeln aufzusammeln und mitzunehmen. Dieses dient der Reputation des Anglers in der Öffentlichkeit als Umweltschützer.
- l) Während der Raubfischschonzeiten von Hecht und Zander ist in den Vereinsgewässern das Blinkern oder jegliche Angelei mit Kunstködern sowie totem Köderfisch usw. untersagt. Zum Fischen dürfen dann nur Maden, Würmer oder pflanzliche Köder (auch Teig) verwendet werden.
- m) Das Endzünden von Feuern sowie das Grillen ist an allen Gewässern untersagt! Exkreme müssen vergraben werden!
- n) Das Fischen mit lebenden Köderfischen, sowie das Hältern von Fischen ist gesetzlich verboten!
- o) Aalkorb, Angelschnüre und Netze jeglicher Art, sowie das Angel aus Booten heraus, sind verboten.
- p) Das Nachtangeln in der Aue 1, Aue 2 und im Fischteich Hochtanger Weg ist gestattet!
- q) Welse ohne Mindestmaß und Schonzeit! Gefangene Welse müssen entnommen werden!
- r) Wer an diesem Angelgewässer offenes Feuer insbesondere Lagerfeuer entfacht, Vandalismus betreibt oder betrunken am Wasser angetroffen wird, erhält eine Geldstrafe von 50,- € die binnen 14 Tagen an den Kassenwart des Fischereivereins Scheps e.V. zu entrichten ist.
- s) In der Aue sowie im Fischteich Hochtanger Weg sind das Nachtangeln, sowie an der Aue die Strecke von Süddorfer Brücke bis zum Naturschutzgebiet in Rothenmethen und von der Eisenbahnbrücke bis zum Einlauf des Nordloh Kanals sowie am Teich Hochtanger Weg das Grillen mit handelsüblichen Grills erlaubt. (ausgenommen seit dem 01.01.2018 ist von Brücke „Uhlenhof“ bis zur „Eisenbahnbrücke“ in Godensholt ein Naturschutzgebiet. Hier ist das Grillen verboten!)

Bitte die aktuellen Informationen des Fischereivereins Scheps e.V. unter: www.fischereiverein-scheps.de beachten!